

Datenschutzrechtliche Einordnung des GPS-Trackings von Kindern während der Betreuung in der Kindertagesstätte

Personenbezogene Daten und Anwendungsbereich der DSGVO: Die Position eines Kindes, die durch einen GPS-Tracker erfasst wird, gilt als **personenbezogenes Datum**. Eine kontinuierliche Ortung stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar, die grundsätzlich unter die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) fällt. Allerdings sieht Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO eine Ausnahme vor für rein persönliche oder familiäre Tätigkeiten. Das heißt, wenn ein Elternteil ausschließlich privat sein eigenes Kind trackt, könnte dies vom Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen sein. **Wichtig:** Diese Ausnahme gilt nur, solange wirklich keine anderen Personen betroffen sind und kein organisierter (etwa kommerzieller oder institutioneller) Kontext vorliegt. Sobald jedoch ein externer Dienstleister oder eine App die Positionsdaten speichert und verarbeitet, findet die DSGVO Anwendung – der Dienstanbieter verarbeitet die Daten und muss sich an die Datenschutzregeln halten. Unabhängig von der Frage der DSGVO-Anwendbarkeit ist zu beachten, dass bereits **das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes** und dessen Recht auf Privatsphäre berührt werden (dazu unten mehr).

Besondere Schutzwürdigkeit von Kinder-Daten: Die DSGVO misst dem Schutz von Daten von Minderjährigen besonderes Gewicht bei. Erwägungsgrund 38 DSGVO stellt klar: *„Kinder verdienen bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz, da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind.“*. Auch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unterstreicht dies, indem es den Aufsichtsbehörden aufträgt, speziell den Schutz von Kinderdaten im Blick zu haben (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 2 BDSG).

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung: Würde man das dauerhafte Tracking nicht als rein private Handlung, sondern als datenverarbeitungspflichtiges Vorhaben betrachten, bräuchte es eine **Rechtsgrundlage** nach Art. 6 DSGVO. In Betracht käme allenfalls ein **berechtigtes Interesse** (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) der Eltern am Schutz des Kindes. Dieses Interesse wäre jedoch gegen die Rechte des Kindes und der Dritten abzuwägen. Angesichts der weitreichenden Eingriffe in die Privatsphäre (s.u.) bestehen erhebliche Zweifel, ob ein permanentes Orten im KiTa-Alltag verhältnismäßig wäre. Tatsächlich ist die Rechtslage hier nicht eindeutig geklärt und es käme sehr auf die Umstände an – etwa darauf, **dass das Tracking offen kommuniziert wird und keine heimliche Überwachung erfolgt**. Heimliches Tracking ohne Wissen des Kindes wäre jedenfalls problematisch.

Datensicherheit und Weitergabe an Dritte: Beim Einsatz moderner GPS-Tracker ist zu berücksichtigen, dass die gewonnenen Standortdaten oft auf Servern der Hersteller oder Dienstanbieter gespeichert werden (z.B. über eine App). Leider zeigen Erfahrungen, dass **Datenschutz und IT-Sicherheit** bei manchen Herstellern solcher Tracker nicht ausgereift sind. Es gab Fälle, in denen Dritte unberechtigt auf die Daten von Kindern zugreifen oder Geräte fernsteuern konnten. In einem bekannten Vorfall verkaufte ein Anbieter (App *Life360*) gesammelte Geodaten von Kindern und Familien an Datenhändler weiter. Dies verdeutlicht das Risiko, dass sensible Informationen in falsche Hände geraten könnten. Als sorgeberechtigter Elternteil müssten Sie also sicherstellen, dass durch den Tracker **keine sensiblen Daten an Dritte gelangen**. Sollte der Tracker z.B. von einem unsicheren Anbieter stammen, könnte dies dem Datenschutz Ihres Kindes massiv zuwiderlaufen.

Zusammengefasst ist aus datenschutzrechtlicher Sicht festzuhalten: **Das dauerhafte Orten eines Kindes berührt dessen Recht auf Datenschutz und Privatsphäre erheblich.** Selbst wenn die DSGVO im eng persönlichen Rahmen nicht unmittelbar greift, verlangt schon das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen sorgsam Umgang mit derart invasiver Technik. Die Eltern tragen Verantwortung dafür, die Daten ihres Kindes zu schützen und eine Überwachung nur in eng gebotenen Rahmen vorzunehmen.

Rechte Dritter: Auswirkungen auf andere Kinder und die ErzieherInnen

Bei der Beurteilung dürfen wir nicht allein ein Kind betrachten. Ein dauerhaft mitgeführter GPS-Tracker in der KiTa **berührt auch die Rechte und Freiheiten Dritter** – konkret der anderen betreuten Kinder sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Privatsphäre der anderen Kinder: In einer KiTa sind Kinder meist in Gruppen unterwegs und spielen zusammen. Wenn ein Kind konstant geortet wird, bedeutet dies praktisch, dass auch die Bewegung der Gruppe nachvollziehbar wird. Der **Aufenthaltsort der anderen Kinder** ließe sich zumindest indirekt mit überwachen. Dirk Heyartz, Vorsitzender des Bundeselternrats, weist darauf hin, dass die Ortung eines einzelnen Kindes „auch ein Eingriff in die Privatsphäre anderer Kinder“ sein kann, da die Kinder oft gemeinsam agieren. Diese haben aber – ebenso wie das getrackte Kind – ein Recht darauf, sich unbeobachtet zu bewegen, sofern keine Gefahr im Verzug ist. Kein anderes Elternteil würde wohl möchten, dass Sie ständig mitverfolgen können, wo ihr Kind gerade ist. Hier stehen also **Persönlichkeitsrechte mehrerer Minderjähriger** auf dem Spiel, was die Sache noch sensibler macht. Selbst wenn nur die Standortdaten des eigenen Kindes abgerufen werden, werden dadurch *faktisch Informationen über Dritte mitverarbeitet*. Datenschutzrechtlich spricht man von „**Beiwerk**“ bzw. Mitbetroffenheit Dritter. **Ergebnis:** Aus Rücksicht auf die Privatsphäre aller Kinder in der Gruppe ist ein individueller GPS-Tracker im Alltag problematisch.

Rechte der Erzieherinnen und Erzieher: Auch das Betreuungspersonal der KiTa könnte sich durch den Tracker überwacht fühlen – und zwar **zu Recht**. Die ErzieherInnen begleiten das Kind während des Tages. Wenn Sie z.B. mit der Gruppe auf den Spielplatz gehen, würde der GPS-Standort des Kindes exakt zeigen, wo die betreuende Fachkraft sich gerade mit den Kindern aufhält. Damit unterliegen die Beschäftigten gewissermaßen einer **ständigen Ortung durch eine externe Person (die Eltern)**. Obwohl diese Überwachung nicht vom Arbeitgeber ausgeht, ist sie dennoch ein Eingriff in das **Recht auf Privatheit am Arbeitsplatz**. Jeder Erwachsene hat das Recht, **nicht ohne Einwilligung getrackt** zu werden. Eine offene **Zustimmung** der Betreuer zu solch einer Maßnahme liegt nicht automatisch vor – sondern müsste eingeholt werden. Es besteht also die Gefahr, dass durch die Duldung eines permanenten Trackers *personenbezogene Daten der Mitarbeiter* (nämlich ihr Aufenthaltsort während der Arbeit) an Außenstehende gelangen. Dafür gibt es keinerlei Rechtsgrundlage. Weder haben die Mitarbeiter in diese Art von Beobachtung eingewilligt, noch lässt sich ein berechtigtes Interesse der Eltern an der Überwachung Dritter rechtfertigen. Im Zweifel würde hier sogar **Arbeitsrecht** und **Datenschutzrecht für Beschäftigte** berührt, das unautorisierte Überwachungsmaßnahmen untersagt.

Fazit zu den Rechten Dritter: Die KiTa ist ein Raum, in dem **Vertrauen** herrschen sollte – nicht nur zwischen Eltern und Erziehern, sondern auch zwischen den Eltern untereinander (Stichwort: keine „*Elternspionage*“). Ein einzelner GPS-Tracker würde dieses Vertrauensgefüge stören. Er hätte eine **einschüchternde Wirkung**: Andere Eltern und das Personal wüssten, dass „jemand immer zuschauen kann“. Dies beeinträchtigt das **Recht aller, sich in der KiTa frei zu bewegen**, ohne beobachtet zu werden. Aus Sicht der KiTa-Leitung müssen daher **die Interessen der Gemeinschaft und der Schutz der Privatsphäre aller** mitberücksichtigt werden.

Pädagogischer Auftrag der KiTa und Hausrecht der Einrichtung

Neben den juristischen Datenschutz-Aspekten spielt der **pädagogische Auftrag** der Kindertagesstätte eine bedeutende Rolle. KiTas dienen nicht nur der Aufbewahrung, sondern haben den staatlichen Auftrag, Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zu gewährleisten (vgl. z.B. § 22 SGB VIII und entsprechende Landesgesetze). Damit einher geht, dass die Einrichtungen einen **geschützten, kindgerechten Raum** bieten, in dem Kinder sich entfalten können.

Die Stadt Hanau hat kürzlich – stellvertretend für eine wachsende Sensibilität in diesem Bereich – GPS-Tracker in ihren städtischen Kitas ausdrücklich verboten. Begründet wurde dies wie folgt: *„Kindertagesbetreuung hat den Auftrag, die Rechte und die Autonomie der Kinder zu achten und zu fördern. Jedes Kind hat das Recht auf Selbstbestimmung und darauf, seine Umwelt frei und ohne ständige Überwachung zu erkunden.“*

Die Erzieherinnen und Erzieher in Ihrer KiTa verfolgen Konzepte, die auf **Vertrauen und behutsame Beaufsichtigung** setzen, anstatt auf lückenlose Kontrolle. Sie sorgen für eine gute Balance zwischen Freiheit und Aufsicht, um die **Selbstständigkeit** der Kinder zu fördern. Dies kann nur greifen, wenn **kein Gefühl ständiger Beobachtung** von außen den Kindern vermittelt wird. Ein permanenter Tracker untergräbt dieses Vertrauensverhältnis.

Außerdem verfügt die KiTa über das sogenannte **Hausrecht**. Das bedeutet, sie kann Regeln zum Wohle der Gemeinschaft aufstellen – etwa welche Gegenstände mitgebracht werden dürfen oder nicht. Viele Kitas untersagen z.B. private Smartphones oder Smartwatches bereits aus Datenschutzgründen (so geschehen etwa in Hanau, wo private Handys des Personals und Smartwatches für Kinder in Kitas verboten sind). Die **Leitung der Einrichtung darf also ein Verbot aussprechen**, wenn ein mitgebrachter Gegenstand den Betriebsablauf oder die geschützte Atmosphäre stört. Ein GPS-Tracker fällt durchaus in diese Kategorie, da er – wie gezeigt – datenschutzrechtliche und pädagogische Interessen berührt. Im Extremfall könnte die KiTa auf ihrem Recht bestehen, den Tracker vom Gelände zu verbannen, notfalls auch gegen Ihren Willen.

Zusammengefasst unterstützt der **institutionelle Rahmen** Ihrer KiTa nicht die umfassende Nutzung eines Trackers. Im Gegenteil: Aus Sicht der KiTa ist es **ihre Pflicht**, die Kinder **vor übermäßiger Überwachung zu schützen** und einen Raum zu gewährleisten, in dem sich alle Beteiligten (Kinder, Eltern, Personal) vertrauensvoll bewegen können.

Potsdam/Herford, 25.02.2026

Matthias Schütz

Dipl.-Ing./ext. Datenschutzbeauftragter